

SATZUNG

des

**S P O R T V E R E I N F Ö H R E N 1 9 2 0 e. V.**

Inklusive

FINANZORDNUNG

und

JUGENDORDNUNG

in der Fassung vom 03.04.2026

## S A T Z U N G

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1920 in Föhren gegründete Sportverein führt den Namen  
„Sportverein Föhren 1920 e.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Föhren. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Ausstellungen nachgewiesen werden.

## § 2

### Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig. Eine Ausnahme bildet hier die Abteilung Tennis. Hier ist ein Austritt nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich.

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann insbesondere wegen:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
  - e) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

### **§ 6**

#### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## §7

### Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. „Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger ID-Nr.:DE11ZZZ00000113358 und der Mandatsreferenz jährlich eingezogen.

## § 8

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
3. Das Wahlrecht von minderjährigen Mitgliedern des Vereins richtet sich nach der jeweils geltenden Jugendordnung des Vereins gemäß § 11 dieser Satzung.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendorganisation.

§ 10

**Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 10) Personalwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Offene Wahlen sind jedoch zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dem widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

**§ 11**

**Vorstand**

**1) Der Vorstand arbeitet**

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus zwei Vorsitzende  
dem Kassierer  
dem Mitgliedsverwalter  
dem Schriftführer  
drei Beisitzern  
sowie dem Vereinsjugendleiter;

Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand lt. a) und  
den einzelnen Abteilungsleitern nach § 13 dieser Satzung.

**2) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.**

**3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:**

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

**4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außer den Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jederzeit das Recht sich über die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse zu informieren indem sie die entsprechenden Protokolle anfordern.**

**5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen, sie sind daher über die Sitzungstermine zu informieren.**

## § 12

### Jugendorganisation

1. Der Name der Jugendorganisation lautet „Jugendorganisation des Sportvereins Föhren 1920 e.V.“.
2. Mitglieder sind alle minderjährigen Mitglieder des SV Föhren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.
3. Die Jugendorganisation des Sportverein Föhren führt und verwaltet sich im Rahmen der jeweils geltenden Jugendordnung.

## § 13

### Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden.
3. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 14

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht hat die entsprechende Abteilung.

Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung wird vom Kassierer des Vereins übernommen und kann durch den Abteilungsleiter eingesehen werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des der Mitgliederversammlung.

## § 15

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Beisitzer sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Auch Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl erteilt haben.

## § 17

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 18

### Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## § 19

### Auflösung des Vereins

- 5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 6) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrzahl von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen beschlussfähig werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Mitglieder beschlussfähig ist.

Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke weiterhin verwandt werden darf, und zwar, dass

- a) die Gemeinde Föhren, vertreten durch den jeweiligen Ortsbürgermeister, das Vermögen für Pflege und Förderung des Schulsports, insbesondere des Turnens und des Kampfsports in den Schulen zu verwenden und treuhänderisch zu verwalten hat
- b) nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation das vorhandene und verbleibende Vereinsvermögen endgültig und unwiderruflich an den nächsten amtlich bestätigten, ortsansässigen, Leibesübung treibenden Verein fällt.

Die Änderungen der vorstehenden Satzung vom 15. August 2019 wurde von der Mitgliederversammlung am 03. April 2026 angenommen und tritt am 04.04.2026 in Kraft.

Föhren, den 04.04.2026

## **FINANZORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

### **§ 2**

#### **Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Werbungen usw. sind über die Kasse des Vereins abzurechnen.

Den Abteilungen stehen die - nach § 13 Abs. 4 der Vereinssatzung - zu erhebenden Sonderbeiträge zur eigenen Verwendung zu.

Über Zuschüsse für die einzelnen Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Einnahmen jeglicher Art aus Veranstaltungen (Kirmes, Sportfeste usw.) fließen der Kasse des Vereins zu, der die Überschüsse nach den Beschlüssen des Vorstandes im Sinne der Vereinssatzungen verwendet.

Die Kosten jeglicher Art bei diesen Veranstaltungen trägt der Verein.

Der Verein zahlt die Beiträge des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz (NEU) und Versicherungen die ohne weiteres keiner einzelnen Abteilung zurechenbar sind. Beiträge der zuständigen Fachverbände, Versicherungsbeiträge und sonstige Kosten die ein einzelnen Abteilungen ohne zusätzliche Aufteilung zuordenbar sind, werden den einzelnen Abteilungen zugerechnet.

### **§ 3**

#### **Jahresabschluss**

Im Jahresabschlussbericht sind Einnahmen und Ausgaben des Haushalts nachzuweisen und Schulden und Vermögen des Vereins aufzuführen.

Ein Jahresabschluss erfolgt dabei für einzeln jede Abteilung und den Gesamtverein. (NEU)

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Bericht.

### **§ 4 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos zu führen.

Jede Einnahme oder Ausgabe muss belegt sein.

**§ 5**

**Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Rechtsverbindlichkeiten können nur auf Beschluss des Vorstandes eingegangen werden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu EURO 100,- (in Worten: einhundert) eingehen. Hiervon hat er den Vorstand zu unterrichten.

**§ 6**

**Kostenerstattung**

Den Mitarbeitern des Vereins sind entstandene Kosten nach Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Finanzordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Juni 2019 angenommen und tritt am 15. August 2019 in Kraft.

Föhren, den 26. August 2019

## **JUGENDORDNUNG**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 7 der Vereinssatzung des SV Föhren 1920 e.V.

### **§ 1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

Name: Jugendorganisation des Sportvereins Föhren 1920 e.V.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Sportvereins Föhren 1920 e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11 Abs. 3);
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen;
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung;
- b) der Jugendausschuss.

## § 4

### Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres.

Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

#### Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mind. 18 Jahre alt);
- b) Wahl der Jugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen; beide max. 18 Jahre alt);
- c) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche;
- d) Änderung der Jugendordnung;
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit;
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm;
- g) Verabschiedung des Jugendetats.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5

### Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter;
- b) dem Stellvertreter;
- c) den Jugendsprechern;
- d) den Jugendtrainern und Betreuern (max. je einer pro Abteilung);
- e) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche.

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im geschäftsführenden Vorstand mit Sitz und Stimme.

**Aufgaben des Jugendausschusses sind:**

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten;
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit;
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit;
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe;
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms;
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung;
- g) Führung der Jugendkasse.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugend Ausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

**§ 6**

**Jugendkasse**

- f) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- g) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.
- h) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln gemäß der Finanzordnung des Vereins. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugendpflegerische Maßnahmen.

**§ 7**

**Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 1995 am 1. April 1995 in Kraft.

Föhren, den 24. März 1995